

Das in diesen Äußerungen zu Tage tretende Unbehagen des Gerichts an der Zunahme der Verweigerer in den letzten 10 Jahren läßt ein Grundrechtsverständnis erkennen, welches Kriegsdienstverweigerer im Interesse eines angeblichen »Verfassungsgrundsatzes der militärischen Landesverteidigung« auf ein Minoritätendasein zu beschränken sucht. Die Konsequenzen einer solchen mit Verfassungskraft versehenen Auffassung, die das Grundrecht aus Art. 4 III GG zum »Ausnahmerecht für weniger treue Bürger«³¹ uminterpretiert, sind von Hirsch aufgezeigt worden. Wird der Vorrang der Gewissensfreiheit zugunsten einer möglichst gerechten Erfüllung einer einfachgesetzlichen Rechtspflicht relativiert, so muß »der Verteidigungsfall folgerichtig zu einer faktischen Außerkraftsetzung von Art. 4 III GG führen.«³²

Albert Krölls

Staatstreue versus Meinungsfreiheit

Bemerkungen zur ersten Entscheidung im »Fall Brückner«

Die Bestätigung der vorläufigen Amtsenthebung des Direktors des psychologischen Seminars an der Technischen Universität Hannover, Prof. Dr. Brückner, die der niedersächsische Wissenschaftsminister Eduard Pestel im Oktober 1977 verfügt hatte, durch die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Hannover, ist ein gravierendes Alarmzeichen für den Rückgang des staatlichen Respekts vor der Meinungsfreiheit; denn die Sanktionen gegenüber Brückner werden ausschließlich auf Meinungsäußerungen des Wissenschaftlers gestützt, aus denen das Gericht auf seine »feindselige Einstellung«, »feindselige Haltung«, gar »feindliche Gesinnung« gegenüber dem »Rechtsstaat der Bundesrepublik« schließt.¹ Brückner wird beschuldigt, mit diesen »feindseligen Äußerungen« »die Bundesrepublik, ihre freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre verfassungsmäßigen Organe in agitatorischer Form herabgesetzt und damit gegen seine Verfassungstreuepflicht verstoßen« zu haben – ein weiterer, spektakulärer Berufsverbotsfall also, der diese inzwischen zum grauen Alltagsgeschäft der Einschränkung politischer Freiheiten gehörende Praxis um eine weitere Dimension bereichert. Soweit ersichtlich, wird hier zum erstenmal der Versuch unternommen, einen Beamten, der bereits seit Jahren als Lebenszeitbeamter tätig ist, ausschließlich und allein wegen seiner Äußerungen – und nicht etwa wegen der Zugehörigkeit zu Parteien oder Organisationen, die von der Exekutive als verfassungsfeindlich eingeschätzt werden, oder wegen sonstiger verfassungswidriger Aktivitäten – »aus dem Dienst zu entfernen«, ein Versuch, mit dessen Erfolg nach Meinung des Gerichts »voraussichtlich . . . zu rechnen ist«. Der allseits konstatierte und – wie es den Anschein hat – zunehmend jedenfalls von Sozialdemokraten und Teilen der FDP beklagte Einschüchterungseffekt der Radikalenverfolgung wird sich dann nicht mehr nur auf die Bereitschaft zu engagierter

³¹ Hirsch, BVerfG NJW 1978, 1252 in Anlehnung an eine Formulierung von Heinemann (NJW 1961, 356 zu BVerfGE 12, 45).

³² Hirsch, BVerfG NJW 1978, 1253.

¹ Zuerst abgedruckt in: FR v. 11. und 12. 9. 1978, Az Dk B 32/77.

politischer Praxis auswirken, sondern auf den Mut und die Fähigkeit zu konsequentem wissenschaftlichen, politischen und kulturellen Denken. Hatte das Bundesverfassungsgericht die Meinungsfreiheit, das Prinzip von Kritik und Anti-Kritik als die Demokratie »schlechthin konstituierend« qualifiziert,² so droht diesem nach Form und Inhalt notwendig gleichermaßen radikalen Prinzip die Ausbürgerung aus dem Wissenschaftsbetrieb, wenn das Entscheidungsmuster der Disziplinarkammer verbindlich wird.

Angesichts dieser Perspektiven wollen wir den Versuch machen, die Argumentation des Gerichts einer immanenten Kritik hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Entscheidungsmaximen (II) sowie ihrer Würdigung der Äußerungen Brückners (III) zu unterziehen. Zuvor allerdings sind einige Bemerkungen zu dem Hintergrund und dem bisherigen Verlauf des Suspendierungsverfahrens erforderlich (I).

I.

Gegen Prof. Brückner wurde im Jahre 1972 ein Disziplinarverfahren durchgeführt. Anlaß war ein gegen ihn gerichtetes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung. Dieser Vorwurf, der den damaligen sozialdemokratischen Kultusminister von Oertzen veranlaßte, Brückner vorläufig des Dienstes zu entheben, stützte sich darauf, daß dieser im Herbst 1970 Ulrike Meinhof nach der im Mai 1970 erfolgten Gefangenenbefreiung Andreas Baaders' in Westberlin für einige Tage in seiner Wohnung aufgenommen hat. Nachdem die Staatsschutzkammer des Landgerichts Lüneburg den Vorwurf der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung als haltlos fallenlassen mußte, verurteilte ihn am 7. 10. 1975 das Landgericht Hannover wegen Begünstigung zu einer Geldstrafe von DM 4800,-. Für dieses aus heutiger Sicht vergleichsweise milde Strafmaß war nach den ausdrücklichen Urteilsfeststellungen bestimmend, daß Prof. Brückner nicht »mit den Leuten um Ulrike Meinhof sympathisierte und daß er ihre politischen Vorstellungen und ihre verwerflichen Ziele nicht teilte. Schließlich war es zur Tatzeit im Jahre 1970 noch nicht allgemein bekannt, daß sich um Ulrike Meinhof ein Kreis gebildet hatte, der als kriminelle Vereinigung zu bezeichnen ist und deren Zweck die planmäßige Begehung schwerer Straftaten und der bewaffnete Widerstand gegen die Staatsgewalt war.«³

Der Umstand, daß das damalige Disziplinarverfahren eingestellt wurde, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß Prof. Brückner damit »auffällig« geworden war. Die »Mescalero-Affäre« bot der CDU-Regierung Albrecht den Anlaß, ihn abermals mit dem Ziel der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis des Dienstes zu entheben und mit einem Hausverbot für die Technische Universität zu belegen, weil – so die Begründung der ministeriellen Verfügungen – »in einer Zeit, in der die Allgemeinheit auf allen Gebieten verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung grundgesetzwidriger, gewaltsamer Bestrebungen unternimmt, . . . es unabweisbar erforderlich (ist), daß Sie, der Sie Ihre feindselige Einstellung gegen unseren Staat *immer wieder* zum Ausdruck gebracht haben, Ihren Dienstgeschäften an der Hochschule fernbleiben«.

Der Akademische Senat der Technischen Universität stellte sich eindeutig hinter den vom Dienst suspendierten Kollegen Brückner und verwahrte sich gegen das Vorgehen ihres Kollegen und Wissenschaftsministers Pestel in einem Beschluß, in dem es heißt: »Wenn die staatlichen Behörden es für zulässig halten, ein Disziplinarverfah-

² BVerfGE 7, 198 (208).

³ Az 31a 37/73/12 KLs 4/73 (nicht veröffentlicht).

ren mit dem Ziel der Entfernung eines Hochschullehrers aufgrund seiner wissenschaftlichen Aussage einzuleiten, werden Maßstäbe gesetzt, die jedes freie, geistige und wissenschaftliche Leben an den Hochschulen zerstören.«⁴ Ebenso pointiert hat der niedersächsische SPD-Vorsitzende Prof. Peter von Oertzen in einem Beitrag auf einem Kongreß vor etwa 600 Hochschullehrern, der am 27. 1. 1978 aus Anlaß der Suspendierung Prof. Brückners in Hannover unter dem Motto »Wider den Untertanengeist – Kampf für demokratische Verfassung« stattfand, die Bedeutung des Vorgehens der Niedersächsischen Landesregierung charakterisiert: »Dies ist . . . das erste Mal seit den Tagen der Naziherrschaft, daß in der Bundesrepublik die Staatsgewalt versucht, unmittelbar in die Freiheit der Wissenschaft einzugreifen.«⁵ Bemerkenswert an Art und Weise der Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Prof. Brückner ist, daß dieser im Verhältnis zu den übrigen 12 niedersächsischen Mitherausgebern der Dokumentation »Buback – Ein Nachruf« an einer besonderen Elle gemessen wird. Brückners gemeinsam mit diesen abgegebene Äußerung gegenüber Wissenschaftsminister Pestel auf dessen Mitteilung über die Einleitung disziplinarischer Vorermittlungen wurde offenbar bis heute nicht zur Kenntnis genommen. In dieser Erklärung hatte es ebenso klar wie unmißverständlich geheißen: »Eine Identifizierung mit dem Artikel des ›Mescalero‹ oder mit einzelnen Sätzen daraus, welchen auch immer, lag mir vollständig fern. Sprache, Denkmethode und politisches Selbstverständnis des ›Mescalero‹-Artikels teile ich nicht . . . Ich distanziere mich von jeglichen terroristischen Gruppen auf das schärfste.«

Zu den mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbaren Eigentümlichkeiten der gegen die niedersächsischen Herausgeber angestrebten Disziplinarverfahren gehört von Anfang an, daß die Betroffenen verfahrensrelevante Entscheidungen der Landesregierung und ihres Dienstherrn aus der Boulevardpresse erfuhren. So erklärte Ministerpräsident Albrecht bereits am 23. 9. 1977 in einem Interview mit der Bild-Zeitung auf die Frage des Reporters: »Gibt es im Fall Brückner eine besondere Behandlung?« »Ja, aber darüber muß ich noch mit Wissenschaftsminister Pestel reden.«⁶ Ein Sprecher des Wissenschaftsministeriums vermeldet daraufhin, wiederum in der Bild-Zeitung, am 26. 10. 77: »Wir sind überzeugt, daß Brückner aus dem Landesdienst entfernt wird.« So gesehen wird im Zuge der »besonderen Behandlung« verständlich, daß Prof. Brückner die umstrittene Treueerklärung des Wissenschaftsministers Pestel⁷ gar nicht erst vorgelegt wurde. Steht doch für Ministerpräsident Albrecht laut Interview mit der Bild-Zeitung vom 11. 10. 77 fest: »Ein solcher Mann kann nicht Staatsbeamter sein.«

Ein solcher Wissenschaftler darf seinen Arbeitsplatz Universität, die vielzitierte Stätte freier Wissenschaft, Forschung und Lehre aufgrund ministerieller Hausverbote nicht mehr betreten. Das Ministerium hielt es für erforderlich zu verhindern, daß sich Prof. Brückner »bei einem Auftreten in der Technischen Universität Hannover zu den gegen ihn gerichteten rechtlichen Maßnahmen und zum Terrorismus in der Bundesrepublik und seiner Einstellung dazu äußern wird«, was um so gefährlicher

4 Der Beschluß v. 20. 12. 1977 ist abgedruckt in: Materialien aus der TU Hannover zur Suspendierung Prof. Brückners, o. Hrsg., o. J.

5 P. v. Oertzen, Die Freiheit ist nicht teilbar, Kritische Justiz 1978, S. 41–44 (S. 43).

6 Die Einleitungsverfügung zum Suspendierungsverfahren des Ministeriums erging knapp einen Monat später, sie datiert vom 21. 10. 1977, abgedruckt in: Dokumente zur Suspendierung Peter Brückners, hrsg. vom Komitee »Rechtshilfe für Peter Brückner«, Folge 1, o. J. Die zeitliche Reihenfolge erhellt die in der Broschüre »Materialien aus der TU Hannover zur Suspendierung Prof. Brückners« abgedruckte »Chronologie«.

7 Veröffentlicht zuerst von der Pressestelle der Niedersächsischen Landesregierung, Zur Sache, Jg. 2 Nr. 26 vom 6. 10. 1977, abgedruckt in FR vom 26. 10. 1977.

sei, als der Hochschullehrer, die sich »mit seinen agitatorischen und propagandistischen Äußerungen . . . auf dem Feld politischer und ideologischer Indoktrination bewegt«, dabei im Gewand des Wissenschaftlers auftrete: Prof. Brückner, so heißt es in der ministeriellen Begründung des Hausverbots vom 22. 12. 77 weiter, beruft sich »bei der Darstellung der gegen ihn gerichteten Maßnahmen und des Terrorismus in der Bundesrepublik und seiner Einstellung dazu auf einen wissenschaftlichen Anspruch . . . und damit wieder auf seine Stellung als *vom Staat* berufener Wissenschaftler«. ⁸

Das Verwaltungsgericht Hannover lockerte zwar das strikte Hausverbot des Wissenschaftsministers für die Universität Hannover und gestattete Prof. Brückner den Besuch der Bibliothek, von Vorträgen auswärtiger Gelehrter sowie die Teilnahme an Senats- und Konzilsitzungen. In einem »Reisebericht«⁹ weiß der ausgesperrte Hochschullehrer jedoch von einer Ausweitung des Hausverbotes auf andere Universitäten zu sprechen, durch die ihm auf der Basis eines Zusammenspiels von ministeriellen Anweisungen und universitärer Selbstanpassung der Zugang zu den Universitäten Würzburg und Konstanz sowie der Musikhochschule Freiburg für das Halten von Gastvorträgen verwehrt wurde, die lange Zeit vor der »Mescalero-Affäre« vereinbart waren. Schließlich machte das niedersächsische Wissenschaftsministerium von der Möglichkeit Gebrauch, Prof. Brückner die Annahme einer Gastprofessur in den Niederlanden zu untersagen, es sei denn, Brückner hätte um seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nachgesucht. Für den suspendierten Beamten wurde so die wissenschaftliche Kommunikation im Ausland beschnitten. Ein in der Bundesrepublik in der Tat einmaliger Akt »geistiger Landesverweisung« mit Präsenzzwang.

II.

Ihre Ankündigung, daß »voraussichtlich mit der schwersten Disziplinarmaßnahme, der Entfernung aus dem Dienst zu rechnen ist«, versucht die Disziplinarkammer dadurch zu begründen, daß sie die grundgesetzlich geschützte Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit unter den Totalvorbehalt eines obrigkeitstaatlich verstandenen Beamten- und Disziplinarrechts stellt.

In Fortführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975 (Radikalenbeschuß)¹⁰, die – ausweislich des Sondervotums des Richters Rupp – dem demokratisch-rechtsstaatlichen Selbstverständnis des GG widerspricht, wird das politische Elementargrundrecht der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG zum »bloßen Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, daß man diese habe«, ausgedünnt.

Für das Gericht steht zweifelsfrei fest, daß der beamtete Hochschullehrer ebenso wie jeder andere Beamte »mit besonderen Dienstpflichten belastet (ist), die, soweit sie für die Erhaltung eines funktionsfähigen öffentlichen Dienstes unerlässlich sind, die Wahrnehmung von Grundrechten einschränken können«. Zu diesen Dienstpflichten gehöre insbesondere die Verfassungstreuepflicht der Beamten, die »unerlässlich (sei) für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes, der von Verfassungswegen zur Erhaltung und ständigen Verwirklichung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung berufen« sei. Den auf diese Weise rationalisierten Leer-

⁸ Das Hausverbot vom 20. 10. 1977 und die erweiterte Begründung des Hausverbots sind abgedruckt in »Dokumente . . .«, vgl. Anm. 6.

⁹ Abgedruckt in: »Dokumente . . .«, vgl. Anm. 6.

¹⁰ BVerfG E 39, S. 334 ff.

lauf des Grundrechts der Meinungsfreiheit dichtet die Disziplinarkammer durch einen verfassungsrechtlichen Zirkelschluß vollends ab: Die dienstrechtlichen Regelungen über die Verfassungstreuepflicht werden als gemäß Art. 5 Abs. 2 GG zulässige allgemeine gesetzliche Beschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit angesehen – eine juristisch vertretbare Auffassung, wenngleich nicht zu übersehen ist, daß die Möglichkeit der Handhabung des Disziplinarrechts nach politischen Opportunitäts Gesichtspunkten (wie schon das isolierte Vorgehen gegen Prof. Brückner selbst zeigt) am Allgemeinheitspostulat dieses im Einzelfall durchaus unterschiedlich einsetzbaren beamtenrechtlichen Sonderrechts zweifeln lassen könnten. Übersehen wird jedoch von der Kammer in jedem Fall, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche allgemeinen Gesetze in ihrer das Grundrecht der Meinungsfreiheit beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts so ausgelegt werden müssen, daß »der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben führen muß, auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und allgemeinem Gesetz ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts aufzufassen, es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen.«¹¹ Von alledem ist in dem Judiz der Disziplinarkammer bloß die Rede, ohne indes auch nur im Ansatz praktisch zu werden, wenn sie die *Verfassungstreuepflicht* des Beamten, welche als grundrechts- und damit verfassungseinschränkende, bloße Staatstreuepflicht fungiert, zum Maßstab der Meinungsfreiheit erklärt.

Bereits der Versuch Prof. Brückners, durch Mitherausgabe der Dokumentation »Buback – Ein Nachruf«, durch ein Rundfunk- und Zeitungsinterview »einen möglichst großen Hörer- und Leserkreis zu erreichen und auf den Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung im Sinne der politischen Auffassungen des Antragstellers (Brückners, d. Verf.) einzuwirken«, stellt sich für die Disziplinarkammer als »politische Aktivität« dar, die über das seiner Auffassung nach verfassungsrechtlich zulässige Maß des »bloßen Habens« und der »bloßen Mitteilung« einer Überzeugung weit hinausgeht. Nach dem Verfassungsverständnis des Gerichts führt diese unbestreitbare Einsicht jedoch zu dem grotesken rechtlichen Ergebnis, daß die verfassungsrechtlich »jedermann« verbürgte Meinungsfreiheit sich für Beamte – offenbar mit Ausnahme gefälliger Regierungspropaganda – auf das unpolitisch-private Zwiegespräch, allenfalls die belanglose Unterhaltung in der Stammtischrunde reduziert. In Anbetracht dieses Resultats erweist sich die an sich überflüssige, weil selbstverständliche Formulierung des Gerichts: »Nach dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik genießt der Beamte Grundrechtsschutz; denn er ist zugleich Bürger, der seine individuellen politischen Freiheitsrechte – und hier insbesondere das Grundrecht der freien Meinungsäußerung – wahrnehmen kann« hinsichtlich des effektiven politischen Handlungsspielraums des Beamten als folgenlose Beteuerung. Die Wirkung dieser die Grundrechte in ihrer Substanz treffenden Substraktionsmethode wird im konkreten Fall noch dadurch verschärft, daß die Disziplinarkammer zwischen Kritik mit »Augenmaß« und ohne »Augenmaß« mit dem Ergebnis unterscheidet, daß letztere vom Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht mehr ge-

¹¹ BVerfGE 7, 208.

deckt ist. Das Gericht behauptet, daß der Hochschullehrer im »Gewande der Kritik am Gesetzgeber, an Gerichten, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden« auftrete, »in diesem Gewande« jedoch »eben diese(n) Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage« stelle. Wird auf diese Weise Kritik am Verhalten von Staatsorganen zum Angriff auf die Verfassungsordnung verkehrt, so wird die Differenz von Verfassungsrecht und staatlicher Realität eingeebnet, die bislang noch demokratische Systeme von autoritären unterscheidet. Mit derartigen Rechtsfiguren, nach denen im Gewande (erlaubter) Staatskritik der Staat (was unerlaubt ist) in Frage gestellt wird, öffnet die Disziplinarkammer blanken Unterstellungen, die sich allein auf eine behauptete negative Gesinnung stützen und daher keiner rationalen Überprüfung mehr zugänglich sind, Tür und Tor.¹² Sollten danach nicht insgesamt die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit als bloße demokratische Tarngrundrechte, mit deren Hilfe »eben dieser Staat« in Frage gestellt werden könnte, entmystifiziert werden?

Für die Disziplinarkammer steht ferner außer Zweifel, daß das gegen Prof. Brückner gerichtete Disziplinarverfahren, das ihn aus seinem wissenschaftlichen Amt vertreiben soll, den Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten freien Wissenschaft, Forschung und Lehre »gar nicht berührt«, »wenn er im Rundfunk oder in einer Studentenzeitung Interviews zum Problem des Terrorismus, zu bestimmten Strafverfolgungsmaßnahmen sowie zu dem gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren gibt und sich durch die Mitherausgabe der Dokumentation Buback – ein Nachruf am politischen Meinungskampf beteiligt«. Es gehe in diesem Disziplinarverfahren nicht darum, »ihm etwa ein Bekenntnis zu einer wissenschaftlichen Lehre vorzuwerfen oder eine wissenschaftliche Lehre als solche einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen«. Zu fragen ist, worum sonst es Prof. Brückner geht, wenn nicht um die Stellungnahme zu aktuell brisanten Tagesfragen auf der Basis seiner sozialpsychologischen, wissenschaftlich fundierten Grundpositionen, die er in seinen Arbeiten entwickelt hat. Das Interesse der Redaktion einer Studentenzeitung gilt nicht einer beliebigen Person, sondern dem Wissenschaftler Brückner, der aufgrund seiner fachlichen Beschäftigung mit den aktuellen Problemen sozialer wie staatlicher Gewaltpotentiale in entwickelten Industriegesellschaften möglicherweise Erklärungen für politische Phänomene wie den Terrorismus der RAF geben kann. Prof. Zwirner erinnert in seinem dem Senat der TU Hannover erstatteten Rechtsgutachten¹³ zur vorläufigen Amtsenthebung Prof. Brückners zu Recht daran, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem KPD-Verbotsurteil auch für die Lehren des Marxismus-Leninismus und unbeschadet dessen, daß nach diesen Lehren unsere Staats- und Gesellschaftsordnung als ein System der Klassenherrschaft, Ausbeutung und Unterdrückung erscheint, die Feststellung getroffen hat: »Soweit es sich hierbei um wissenschaftliche Erkenntnisse, um Wissenschaft im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG handelt, ist diese Wissenschaft als solche selbstverständlich frei, sie kann vorgetragen, gelehrt, weiterentwickelt, allerdings auch diskutiert und bekämpft werden. Ihr wissenschaftlicher Wahrheitsgehalt kann der Beurteilung des Gerichts nicht unterliegen.« Wissenschaft und Lehre kann als die »Erarbeitung und Darstellung von Erkenntnissen, . . . auch wenn sie zu einer Prognose künftiger Entwicklungen führt, als solche niemals gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen«.¹⁴

¹² Vgl. hierzu die exakte Kritik von G. Grünwald, *Liberale Prinzipien sind heute in der Defensive*, Frankfurter Rundschau vom 4. 10. 1978, S. 10, Sp. 3.

¹³ Abgedr. in KJ 1978, S. 36 ff.

¹⁴ BVerfGE 5, 145 f.

So sehr dem Bundesverfassungsgericht auch ein problematischer apolitischer Wissenschaftsbegriff eigen ist, so führt doch seine Position, daß eine »eindeutig bestimmbare Grenze zwischen wissenschaftlicher Theorie und politischem Ziel« dort liegt, wo die »betrachtend gewonnenen Erkenntnisse zu Bestimmungsgründen des politischen Handelns gemacht werden«,¹⁵ zu der Konsequenz, daß jedenfalls in der Wahrnehmung der wissenschaftlichen Meinungsfreiheit – vermittelt derer die Resultate wissenschaftlicher Forschung verbreitet werden – in keinem Fall eine solche außerhalb des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 3 GG liegende politische Handlung gesehen werden kann.

Fehl geht daher die Annahme der hannoveraner Disziplinarkammer, daß »die gezielte (auf welches Ziel?, d. Verf.) Mitwirkung bei der politischen Meinungs- und Willensbildung« die sozialtheoretisch begründeten Darlegungen Brückners in Rundfunk und Presse außerhalb des Schutzbereichs der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit stellt, so daß sie der politischen Zensur durch die Disziplinarbehörde unterfielen. Dieser Fehlschluß wiegt um so schwerer, als sich das Gericht hierbei auf eine neuere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht, in der in Fortentwicklung der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Grenze zwischen dem geschützten Freiheitsraum der Wissenschaft und der praktischen politischen Betätigung dort gezogen wird, »wo wissenschaftliche Erkenntnisse in die politische Wirklichkeit umgesetzt werden sollen«.¹⁶ Um den Nachweis, daß Prof. Brückner es um eine solche Umsetzung seiner Erkenntnisse in politische Wirklichkeit gegangen sei, bemüht sich das Gericht an keiner Stelle.

III.

Die Feststellung, daß Prof. Brückner dem »Staat der Bundesrepublik« und den »Grundwerten der Verfassung« »feindselig« gegenüberstehe, stützt die Disziplinarkammer auf ihre Beurteilung von drei Stellungnahmen des beschuldigten Hochschullehrers: Auf die der Dokumentation »Buback – ein Nachruf« vorangestellte »Erklärung« sämtlicher Herausgeber sowie auf ein dem Niederländischen Rundfunk gegebenes Interview vom September 1977 und ein in einer Berliner Studentenzeitung veröffentlichtes Interview vom Oktober 1977, wobei das Gericht das letztere von sich aus mit zum Verfahrensgegenstand gemacht hat, nicht ohne dem Ministerium für seine insoweit nachlässige Aktenführung eine implizite Rüge zu erteilen. Dieser Ausweitung der Entscheidungsbasis der »erkennenden Kammer« steht auf der anderen Seite eine gravierende, freilich mit keinem Wort erwähnte Einschränkung gegenüber. In der ministeriellen Einleitungsverfügung des förmlichen Disziplinarverfahrens sowie der Anordnung der vorläufigen Amtsenthebung wurde der Vorwurf mangelnder Verfassungstreue zusätzlich mit der Veröffentlichung der Broschüre »Die Mescalero-Affäre« begründet, in der Brückner unter dem Motto »Es ist an der Zeit, innere Monologe zu veröffentlichen« eine sehr ausführliche und differenzierte Analyse des Mescalero-Artikels unternimmt, seine Motive für die Mitherausgabe der Dokumentation darstellt und eine sozialpsychologische Einschätzung des politischen Klimas der BRD, der Reaktionen und Frontenbildungen angesichts der Publikation und Dokumentation des »Mescalero-Artikels« vornimmt. Nun hätte es gewiß nahegelegen, die Interpretation seiner »Haltung« und »Einstellung« – alles Begriffe, die auf eine vorgeblich komplexe Beurteilung der

¹⁵ BVerfG E 5, 146 f.

¹⁶ BVerfG E 52, S. 313 ff. (S. 332).

Gesamtpersönlichkeit schließen lassen – nicht ausschließlich auf die Mitunterzeichnung einer wohl kaum von ihm selbst formulierten Erklärung und auf die aphoristisch-verkürzenden, möglicherweise verstümmelten Sätze aus Interviews zu fundieren, sondern sich zusätzliche Aufklärung über seine politischen Anschauungen und Intentionen aus der Einbeziehung dieser umfassenden und authentischen Einschätzung der gesamten »Affäre«, die das Verfahren gegen ihn ja erst auslöste, zu verschaffen. Daß die Disziplinarkammer es unterläßt, diese Schrift auch nur zu erwähnen, bestärkt den Verdacht einer gezielt selektiven Persönlichkeitsbeurteilung. Die Kammer läßt so Zweifel und Unsicherheiten an der eigenen forensischen Urteilsbildung gar nicht erst aufkommen und umgeht gleichzeitig ein prekäres verfassungsrechtliches Problem: nämlich die Frage, wie denn die Freiheit zu wissenschaftlich-gesellschaftstheoretischer Forschung und Lehre, die die fundamentale Kritik an den bestehenden Zuständen und Verhältnissen ebenso von Sanktionen freistellt wie die Reflexion über (emanzipatorische wie repressive) Auswege und Lösungsmöglichkeiten solchermaßen diagnostizierter sozialer Krisen, praktisch vereinbar sein soll mit der gleichzeitigen Forderung nach einem habitualisierten Bekenntnis- und Loyalitätszwang gegenüber dem existierenden Staatsapparat und der gegebenen Gesellschaftsordnung. Oder anders formuliert: bei welchem Grad der Popularisierung wissenschaftlich begründeter Auffassungen der sanktionsfreie Bereich wissenschaftlicher Forschung verlassen wird.¹⁷

Offenbar entschlossen, ihre Argumentation derartigen verfassungsjuristischen Fallstricken gar nicht erst auszusetzen, beschränkt die Disziplinarkammer ihre Untersuchung auf die drei genannten Stellungnahmen.

1. Anlaß des Disziplinarverfahrens war – es ist wichtig, dies in Erinnerung zu behalten – die Mitherausgabe der Dokumentation »Buback – ein Nachruf« und, soweit bekannt, ist Prof. Brückner der einzige der 48 Herausgeber, gegen den ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde und dies zugleich mit dem Paukenschlag der »vorläufigen Amtsenthebung«. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover stützt sich wesentlich auf einen Eröffnungsbeschluß des Kammergerichts Berlin gegen die dortigen Herausgeber der Dokumentation.¹⁸ Während das Berliner LG die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluß v. 31. 1. 1978 überhaupt ablehnte, ist in Berlin durch Beschluß des Kammergerichts vom 10. 5. 1978¹⁹ die Anklage gegen die dortigen Herausgeber zugelassen worden; allerdings hat auch dieses Gericht den zunächst ausschließlich erhobenen Vorwurf der angeblich strafbaren erneuten Veröffentlichung des »Mescalero-Artikels« mit der Feststellung zurückgewiesen: »Durch die erneute Veröffentlichung des »Mescalero-Artikels« in der Dokumentation ist eine rechtswidrige Tat nicht begangen worden.«²⁰ Gleichwohl hat es aufgrund einer für alle Beteiligten und Beobachter überraschenden Argumentation die Anklage zugelassen, weil die Herausgeber aufgrund ihrer der Dokumentation vorangestellten Erklärung hinreichend verdächtig seien, sich einer Verunglimpfung des Staates gem. § 90a Abs. 1 StGB schuldig gemacht zu haben. Die entscheidenden Passagen, mit denen das Kammergericht Berlin diesen Vorwurf zu bekräftigen

17 Vgl. hierzu K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 8. Aufl. 1975, S. 165: »Die umstrittene Treueklausele des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG normiert keine zusätzliche Schranke. Als Verpflichtung des akademischen Lehrers, auf die wissenschaftliche Mitteilung wissenschaftlich gewonnener, aber für das Verfassungsleben »gefährlicher« Ergebnisse zu verzichten, würde sie zu einer Bindung der Wissenschaft führen, die die in Satz 1 – gerade auch im Blick auf die politischen Bindungen der Wissenschaft in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes – wieder anerkannte Wissenschaftsfreiheit . . . aufheben würde.«

18 Auszugsweise abgedruckt in: KJ 1978, S. 292 f. die Berliner Herausgeber sind inzwischen rechtskräftig freigesprochen worden.

19 Auszugsweise abgedruckt in: KJ 1978, S. 293 ff.

20 A. a. O., S. 293.

sucht, hat die hannoveraner Disziplinarkammer wortwörtlich, aber offenbar unbe-
sehen übernommen, sonst hätten ihr die eindeutigen Fehlinterpretationen gewiß
aufstoßen müssen.

So wird die Aussage, in der BRD könnten sich »faschistoide Tendenzen ungehindert
breit machen«, umgedeutet in den Vorwurf, »in ihr (der BRD, d. Verf.) herrschten
gleiche oder zumindest ähnliche Zustände« wie in der »nationalsozialistischen
Diktatur«, womit der »schwerwiegendste Vorwurf« gemacht werde, »der gegen die
Bundesrepublik und ihre verfassungsmäßige Ordnung erhoben werden kann«. Diese
Deutung der Aussage ist grotesk, weil sie aus der Warnung vor einem ungehinderten
Sichbreitmachen faschistoider Tendenzen kurzerhand die Behauptung einer faschistischen
Machtordnung in der BRD macht. Würde wohl der Vorwurf, in der BRD hätten sich
linksradikale, ja selbst terroristische Tendenzen ungehindert breit machen können,
der nicht selten gegen die sozialliberale Regierung und oftmals auch ad personam
erhoben wurde, irgend jemanden zu der Schlußfolgerung veranlassen, in der BRD sei
ein stalinistisches Terrorregime am Ruder, und aufgrund dieser Interpretation Anklage
gegen Strauß, Dregger oder Geissler wegen Verunglimpfung der Bundesrepublik erheben?
Selbst die eher einschlägige Bekundung des beamteten Lehrers Franz-Josef Strauß,
die BRD sei als Hinterlassenschaft der Ära Brandt zum »Saustall« degeneriert, wurde
von der Justiz (wie wir meinen: zu Recht, »der Freiheit eine Gasse« – wem sein muß,
auch die zugehörige Sprache) ebensowenig für sanktionswert erachtet.

Die von den Herausgebern in ihrer einleitenden Erklärung weiterhin aufgestellten
Behauptungen, in eigentümlicher Differenz zum nachsichtigen Umgang mit »faschi-
stoiden Tendenzen« solle (!) »jeder Ansatz sozialistischer Kritik und Praxis erstickt
werden«, »durch die exemplarische Kriminalisierung einzelner Studentenvertreter
(werde) an den Hochschulen ein Klima der Angst erzeugt, in dem viele politische
Diskussionen nicht mehr geführt werden«, weshalb die Herausgeber »mit seiner
(des Mescalero-Artikels) Veröffentlichung zugleich dazu beitragen (wollen), der
Kriminalisierung, der Illegalisierung und dem politischen Äußerungsverbot entgegen-
zutreten«, erachtete das Kammergericht und ihm folgend die Disziplinarkammer
als »Vorwurf der Willkür der Unterdrückung der Meinungsfreiheit«, als Angriff auf
den »Rechtsstaat der Bundesrepublik«, der vor allem angesichts der angeblichen
»Anspielung auf die faschistische Diktatur« »maßlos in dem Ausdruck seiner
Mißachtung« sei. Gewiß ist es richtig, daß die Herausgeber eine einseitige Ein-
schränkung des legalen politischen Betätigungsfeldes zu Lasten sozialistischer Posi-
tionen behaupten, und damit befinden sie sich in prominenter Gesellschaft; für diese
These ließe sich der Wahrheitsbeweis erbringen angesichts der offenkundigen
Zielrichtung der Berufsverbotspraxis, der vom Verfassungsschutz dem Bundes-
grenzschutz zur Registrierung überstellten Listen angeblich verfassungsfeindlicher
Literatur sowie der als linksradikal zu observierenden Organisationen bis hin zu den
zivilgerichtlichen »Einäugigkeiten« in politisch motivierten Beleidigungs- und Ver-
leumdungsprozessen (jüngst: Böll unterliegt vor dem BGH²¹ gegen Walden, der ihn
bezeichnete, »den Boden der Gewalt durch den Ungeist der Sympathie mit den
Gewalttätern gedüngt« zu haben). Selbst wenn sich dieser Beweis nicht erbringen
ließe: wer würde nicht, es sei denn, er wähnte sich in vollständiger Übereinstim-
mung mit dem politischen Gravitationspunkt der Gesellschaft, den ungleichen
Einsatz der liebenden und strafenden Hand staatlicher Autorität behaupten? Sind
unterschiedliche soziale Interessen mit entsprechend verschiedenen Strategien, die-
sen zum Erfolg zu verhelfen, daher aber auch jeweils anders definierten politischen

21 NJW 1978, S. 1797.

»Gegnern« nicht konstitutive Momente der politischen Demokratie? Und lassen sich nicht – auch in der Geschichte der BRD – Phasen mit sehr unterschiedlichen Grenzziehungen zwischen »Verfassungsfreunden« und »Verfassungsfeinden« ausmachen, Grenzziehungen, die allererst festlegen, was diesseits und jenseits liegt und insofern die jeweiligen »Feinde« erst ausmachen, definieren und stigmatisieren? Nichts anderes meint der von den Herausgebern erhobene Vorwurf der Kriminalisierung und Illegalisierung. Wenn die beiden Gerichte darin einen maßlosen Angriff auf den »Rechtsstaat der Bundesrepublik« erblicken, so verkennen sie damit nicht nur den allzu offensichtlichen Charakter politischer Auseinandersetzungen auch in demokratisch strukturierten Gesellschaften und huldigen zugleich einem scheinbar gänzlich apolitischen Rechtsstaatsbegriff, der per definitionem politische Ungleichbehandlung ausschließt, solange sich diese rechtlicher Formen bedient. Dies Dogma von der rechtsstaatlichen Unfehlbarkeit staatlichen Handelns in der BRD (welches mit zunehmender Häufigkeit von niemand geringerem als dem Bundesverfassungsgericht – auf Antrag meist der CDU – desavouiert wird, indem es Parlament und Regierung und Justiz immer wieder Verletzungen der Verfassung vorwirft) entspricht einem weit verbreiteten richterlichen Bedürfnis nach Selbstimmunisierung vor Kritik (via Kritikverbot). Es rehabilitiert zugleich einen vordemokratischen Rechtsstaatsbegriff, der sich tautologisch durch die bloße Rechtsförmigkeit staatlichen Handelns selbst legitimiert. Dieser Rechtsstaatsbegriff entstammt dem obrigkeitsstaatlichen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, fortgeführt in der Tradition der autoritär-konservativen Staatsrechtslehre von Carl Schmitt bis Ernst Forsthoff. Das gleiche Argument gilt für die gerichtliche Feststellung, die Äußerung der Herausgeber, der Staat habe »Trauer für einen seiner Repräsentanten verordnet und in Szene gesetzt«, und der Verfasser des Mescalero-Artikels habe »verordnete Gefühlsregungen« in Frage stellen wollen, seien »feindselig . . . , weil sie den Eindruck erwecken wollen, *der Staat verfälsche die Wirklichkeit*«. Dem scheinbar apolitisch neutralen, in Wirklichkeit vor- und antidemokratisch politisierten Rechtsstaatsbegriff gesellt sich in der metaphysischen Einheit »der Staat« eine nicht minder vordemokratisch konzipierte Instanz zu, die nicht mehr allein, – wie es das Bundesverfassungsgericht sieht – Ausdruck und Träger einer normativ verstandenen, substanzhaften »Wertordnung« ist, sondern darüber hinaus über einzigartige Erkenntnisweisen und Darstellungsformen verfügt, die ebenso platt wie getreu »die Wirklichkeit« schlechthin zur Darstellung bringen. So schlichte soziologische Erkenntnisse wie die, daß staatliches Handeln weithin als erheblich ritualisierte, symbolische Darstellungsform von Politik begriffen werden kann, eher eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt denn irgendwelcher (anderen?) Wirklichkeit zur adäquaten Darstellung verhilft, derartige Reflexionsmöglichkeiten und -versuche scheinen der Disziplinarkammer schon feindselige Angriffe auf ihren transzendental-idealistischen »Staats«begriff, der das Monopol auf Wahrheit für sich reklamiert und der die »Profanisierung« des Staatsgedankens, wie er der bürgerlich-liberalen Demokratie zugrunde liegt, rückgängig zu machen sucht.

Die Aussage der Herausgeber schließlich, die Veröffentlichung des Mescalero-Artikels werde »unter Strafe gestellt«, wertet das Gericht dahingehend, daß »sie damit aus(drücken), daß die Veröffentlichung eigentlich gar nicht strafbar sei und deshalb die Verfolgung willkürlich geschehe«, was sich ebenfalls in das Gesamtbild der feindseligen, in »agitatorischer Form« vorgetragenen Einstellung gegenüber der Bundesrepublik und ihrer freiheitlich demokratischen Grundordnung einfüge. Man versteht das Gericht wohl richtig, wenn es im Gegensatz zu den Herausgebern nicht minder selbstverständlich davon ausgeht, daß die Veröffentlichung des Artikels eigentlich strafbar sei. Nun hatte das Kammergericht Berlin und hatten andere

Gerichte²² aber selbst festgestellt – wie bereits zitiert –, daß »durch die erneute Veröffentlichung des ›Mescalero-Artikels‹ in der Dokumentation . . . eine rechtswidrige Tat nicht begangen worden (ist)«, so daß der Auffassung der Herausgeber ebenfalls Recht gegeben wird, eine Position, die unterdessen auch von zahlreichen anderen Gerichten, die mit weiteren Veröffentlichungen dieses Artikels befaßt waren, geteilt wird. Worauf gründet sich aber dann, so ist zu fragen, der vom Gericht den Herausgebern unterstellte Willkürvorwurf, wenn nicht auf die Gewißheit einer im Kern »eigentlich« doch anderen, zudem eindeutigen Rechtslage?

2. Nicht minder gewagt muten die Interpretationskünste der Disziplinarkammer dort an, wo sie die Pfade der wortgetreu, aber ohne zitierenden Hinweis übernommenen Kammergerichtsentscheidung verläßt und sich zu selbständiger Beurteilung der in den beiden Interviews geäußerten Auffassungen Prof. Brückners gezwungen sieht. Bezüglich seiner Äußerungen im Niederländischen Rundfunk wird ihm gleich zweimal nicht weniger vorgeworfen als »die sog. Rote Armee Fraktion psychologisch zu unterstützen« – ein in seiner Schwere kaum mehr zu überbietender Vorwurf der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung. Nach Brückners Ansicht gehöre »die RAF . . . ihrem Selbstverständnis nach zu den Revolutionären und Sozial-Revolutionären der Gegenwart, ›und das bindet uns ein Stück weit. Ich halte das theoretisch und strategisch für falsch, aber ich sage damit nicht, daß es keine Revolutionäre sind‹«. Dem entnimmt das Gericht – unter Übernahme der gleichlautenden Schlußfolgerungen aus der ministeriellen Disziplinarverfügung – das Eingeständnis einer nicht näher qualifizierten »Bindung« des Autors an die RAF: »Er bekundet seine Bindung an die RAF, indem er nach der Feststellung, die RAF gehöre ihrem Selbstverständnis nach zu den Revolutionären und Sozial-Revolutionären der Gegenwart, hinzufügt: ›Und das bindet uns ein Stück weit‹«. Verblüffenderweise verschwendet die Kammer keinen Gedanken an die ebenso naheliegende wie u. E. einzig sinnvolle Interpretation dieser Passage, nämlich daß Prof. Brückner in seinem Bemühen, die Ursachen der Entstehung des politischen Terrorismus zu begreifen und zu erklären, nicht von dem Selbstverständnis der RAF als modernen Sozialrevolutionären abstrahieren zu können meint und insoweit zunächst deren Selbstinterpretation zum Ausgangspunkt nimmt, sich daher »ein Stück weit« an diese Selbstinterpretation gebunden fühlt – nicht ohne sie im Nachsatz ausdrücklich für »theoretisch und strategisch falsch« zu erklären.²³

²² Vgl. hierzu die Dokumentation in: KJ 1978, S. 284 ff.

²³ In einem Leserbrief an die Frankfurter Rundschau (FR vom 21. 9. 1978) gibt Prof. Brückner selbst eine Auslegung des Interviews:

»Der holländische Journalist hatte mich gefragt: Sie halten die RAF also nicht für Revolutionäre? Und ich hatte geantwortet, daß sich die RAF-Leute selbst für Revolutionäre hielten und daß uns dieses Selbstverständnis ein Stück weit binde. ›Uns‹ – das umfaßt also den Interviewer und mich, nicht mich und die RAF. Ich meinte: Wenn wir die RAF unsererseits irgendwie bezeichnen oder ›einordnen‹ wollen, können wir uns nicht über ihr Selbstverständnis hinwegsetzen, auch dann nicht, wenn wir dessen Inhalte für falsch oder absurd halten. Im übrigen verstand/verstehe ich unter ›Revolutionär‹ nicht einfach irgend etwas ungebrochen Positives, sondern eher etwas heutzutage sehr schwer Bestimmbares. Die ›Bindung‹, um die es hier ging, hatte also mit inneren Banden im Sinne von Loyalität, wie es das Ministerium in seinen Vorhaltungen auslegt, gar nichts zu tun.

Ich habe mich bemüht, dem Ministerium den Sinn meiner Bemerkungen auseinanderzusetzen – es war Reden gegen eine Wand. Das Ministerium war nicht einmal dazu zu bewegen, wenigstens den genauen Wortlaut meiner Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen« . . .

Hier die umstrittene Passage im Wortlaut:

Der holländische Journalist: »Wenn ich Sie gut verstanden habe, dann halten Sie die Baader-Meinhof-Leute nicht für Revolutionäre?«

Brückner: »Was würde das bedeuten, wenn ich sie nicht für Revolutionäre hielte?«

Ich meine, verstehen Sie, was heißt ›Revolutionär‹? Ich kann nur sagen, daß die RAF ihrem Selbstverständnis nach zu den Revolutionären und Sozialrevolutionären der Gegenwart gehört. Ihrem Selbstverständnis nach, und das bindet uns ein Stück weit. Ich kann nur sagen, ich halte das theoretisch und strategisch für falsch – aber damit sage ich nicht, daß es keine Revolutionäre sind. Ich würde eher die

Dies methodische Vorgehen, von dem Prof. Brückner hier spricht – und dies sollten gerade Juristen wissen – gehört zu den elementaren Grundsätzen jedes Verständnisprozesses, der nicht die Objektivität des Gegenstandes vorschnell den eigenen Projektionen ausliefern will.

So ist jedes Gericht an Gesetz und Recht und im Rahmen ihrer Interpretation auch an die Intentionen des Gesetzgebers »gebunden« – selbst wenn es sie noch so sehr aus rechtspolitischen Gründen für katastrophal erachtete. Und gerade in der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz bestand – wie nicht zuletzt wieder am Fall Filbinger deutlich wurde – Grund genug, auf dieser Differenz von »Bindung« an das je herrschende Selbstverständnis von Gesetz und Recht und persönlich-politischer »Verbindung« (sprich: Identifikation) mit den gesetzgebenden Instanzen zu insistieren. Die Einebnung dieser Differenz im Disziplinarverfahren gegen Prof. Brückner bietet jedoch den Fixpunkt, in dem sich scheinbar zwanglos die Indizienkette der psychologischen Unterstützung der RAF festmachen läßt: Der analytisch gemeinte, auf die Genesis, nicht aber auf die Bewertung des Terrorismus gezielte Satz, »es ließen sich subjektive und objektive Bedingungen finden, die den Entschluß der Mitglieder der RAF, die Waffe in die Hand zu nehmen, verstehbar machten«, wird als öffentliche Bekundung der Sympathie und unterlassene eindeutige Distanzierung beurteilt, als wenn nicht allenthalben – bis hin zu einer extra diesetwegen anberaumten Tagung der CDU²⁴ – von Wissenschaftlern der Versuch unternommen worden wäre, Erklärungen für das Phänomen der Entstehung der RAF und der Motive²⁵ ihrer Mitglieder zu finden. Daß die Erklärung, die Prof. Brückner hierfür liefert, daß nämlich »nicht etwa die Rote Armee Fraktion die staatliche Repression produziert habe, sondern daß die staatliche Repression die Rote Armee Fraktion produziert, zumindest mitproduziert habe«, womit er allerdings, offenbar um entsprechende Fehldeutungen zu vermeiden, »die RAF . . . nicht von der Verantwortlichkeit freistellen (wolle)«, dem Gericht nicht ins politische Visier paßt, ist verständlich. Wissenschaftlich unsinnig (und juristisch unzulässig) ist es jedoch, die staatlichen Aktionen und Reaktionen aus dem gesamtgesellschaftlichen Entstehungs- und Verursachungszusammenhang sozialer Phänomene wie der militanten Radikalisierung von Teilen der Bevölkerung gleichsam ex cathedra ausnehmen zu wollen, indem demjenigen, der auf entsprechende Zusammenhänge hypothetisch verweist, die Schelle des Verfassungsfeindes umgehängt wird. Das Paradoxe an dieser Interpretation wird sichtbar, wenn man berücksichtigt, daß auch konservative Analysen vielfach im Fehlverhalten des Staates eine Ursache des Terrorismus sehen. Nur daß diese eben den Mangel an staatlicher Selbstdarstellung und Wertmilitanz statt ein Übermaß an Repression beklagen. Diesen würde kaum eine Sympathie mit der RAF unterstellt. Die konservative Theorie, staats- und gewaltaffin wie sie ist, genießt strukturell Legalitätsvorteile: Wer den Staat wegen seiner angeblichen Schwäche der Begünstigung sozialer Konflikte zeiht (und Stärke fordert), der entpuppt sich als Freund, wer hingegen seine übergroße Härte für den gleichen Prozeß verantwortlich macht (und Toleranz fordert), der offenbart seine »feindselige Einstellung zum Staat«.

Frage in anderer Weise an Sie zurückgeben: Können Sie eigentlich sagen, was das heute sein soll: Revolutionär? . . . «

²⁴ Diese Tagung fand Ende November 1977 in Bonn statt. Einzelne Beiträge der 13 Referenten über die »geistigen und gesellschaftlichen Ursachen des Terrorismus und seine Folgen« wurden von der FR veröffentlicht; vgl. z. B. FR v. 20. 12. 1977 (Prof. Graf von Kielmannsegg) und v. 6. 12. 1977 (Prof. G. Schmidtchen).

²⁵ Vgl. etwa H. Stierlin, Familienterrorismus und öffentlicher Terrorismus, Familiendynamik, H. 3/1978, S. 170 ff. Stierlin versucht »zum psychologischen Verständnis des Terrorismus« (S. 170) beizutragen.

3. Das in einer Berliner Studentenzeitung abgedruckte Interview mit Prof. Brückner hat, wie gesagt, die Disziplinarkammer aus eigenen Stücken, gewissermaßen zur Abrundung seiner selektiven Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des beschuldigten Hochschullehrers, ins Verfahren eingeführt. Soweit aus den im Urteil zitierten Passagen ersichtlich, ist in dem Interview die abnehmende Integrationskraft des politischen Systems der BRD thematisiert, verbunden mit einem »langsamen Abbau des Rechtsstaates«, seiner Deformation zum »parteiliche(n) Rechtsstaat«, in dem der »Schutz der Verfassung . . . nur noch dadurch geleistet (wird), daß man gegen sie verstößt, die Prinzipien der bürgerlich-demokratischen Verfassung dadurch geschützt (werden), daß man von den Prinzipien absieht«. Auch für diese Diagnose der Aushöhlung der Verfassung in der Absicht, sie zu schützen, kann sich Prof. Brückner auf prominente Zeugen, wie Bundesverfassungsrichter Geller, v. Schla-brendorf und Rupp, berufen. Diese haben bereits 1971 in dem Verfahren um die Verfassungsmäßigkeit des sog. G 10, des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, das im Kontext der Notstandsgesetze eingeführt wurde und die Bürger des gerichtlichen Rechtsschutzes gegenüber geheimdienstlichen Abhörpraktiken beraubte, als überstimmte Richter in ihrem Sondervotum den gleichen Prozeß mit den Worten gebrandmarkt: »Es ist ein Widerspruch in sich selbst, wenn man zum Schutz der Verfassung unveräußerliche Grundsätze der Verfassung preisgibt«. ²⁶ Ob derart bedrohliche Tendenzen sich nicht eher noch verstärkt haben, beschäftigt die Disziplinarkammer nicht weiter. Sie scheint entschlossen, solche »herabsetzende Bemerkungen« über den Staat zu unterbinden, wobei sie ihr besonderes Augenmerk auf das Fehlen eines staatstragenden Sprachgestus richtet: »Der Staat«, so führt sie in – heute schwer verständlicher – Anspielung auf den Jargon politischer Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik aus, »für den der Antragsteller (Prof. Brückner, d. Verf.) nur herabsetzende Bemerkungen findet, indem er ihn verächtlich als das ›System‹, als ›Klassenstaat‹ oder in ähnlicher Weise bezeichnet, sei kein Rechtsstaat mehr . . . Außerdem macht der Antragsteller das Parlament und das Prinzip der repräsentativen Demokratie verächtlich, wenn er von einer ›auf das Repräsentationsprinzip gestützten bürgerlichen Demokratie mit Staatsparteien‹ spricht, ›die in der Phantasie ihrer Vertreter die Interessen der Bevölkerung vertreten‹«.

Der Gedankengang, den das Gericht für eine schändliche Verächtlichmachung der repräsentativen Demokratie erachtet, obgleich in ihm nur ein bekannter Befund der politischen Soziologie wiederholt wird, entstammt guter – dazu nicht einmal progressiver – soziologischer Theorietradition, die der bekannte österreichische, später in die USA emigrierte Soziologe und Volkswirt H. A. Schumpeter wie folgt formuliert hat: »Wir sehen uns bei der Analyse politischer Prozesse weithin nicht einem ursprünglichen, sondern einem fabrizierten Willen gegenüber . . . Die Art und Weise, in der Probleme und der Volkswille in bezug auf diese Probleme fabriziert werden, ist völlig analog zur Art und Weise der kommerziellen Reklame-technik . . . Wenn das ganze Volk kurzfristig ›zum Narren gehalten‹ und schrittweise zu etwas verführt werden kann, was es eigentlich nicht will, und wenn das kein Ausnahmefall ist, den wir übersehen dürfen, so wird noch so viel gesunder Menschenverstand rückschauend nichts an der Tatsache ändern können, daß in Wirklichkeit das Volk die Streitfragen weder stellt noch entscheidet, sondern daß diese Fragen, die sein Schicksal bestimmen, normalerweise für das Volk gestellt und entschieden werden« ²⁷. Und gegen solche emphatischen Verfechter des »gesunden

²⁶ BVerfG E 30, 46.

²⁷ Kapitalismus, Sozialismus, Demokratie, 1942, S. 418 ff.

Menschenverstandes«, welche wie die Disziplinarkammer ihr Demokratieverständnis zum einzig legalen zu erheben trachten, gewendet, fährt er fort: »Gerade wer die Demokratie liebt, hat mehr Grund als irgend jemand sonst, diese Tatsache anzuerkennen und sein Glaubensbekenntnis von dem Vorwurf zu befreien, daß es auf Spiegelfechtere beruht«²⁸. Demokratisches Selbstbewußtsein hat allemal mehr von derartigen selbstkritischen, fast zynisch erscheinenden Analysen zu gewinnen, als davon, das Ideal bürgerlicher Demokratie als Realität auszugeben, um daraus – wie die Disziplinarkammer Hannover – Sanktionen gegen denjenigen herzuleiten, der die Differenz von Norm und Wirklichkeit beim Namen nennt.

Thomas Blanke / Dieter Sterzel

Dokumentation zu den Prozessen wegen des »Buback-Nachrufs« (II)

Wir haben in Heft 3/78 des KJ Urteile und Beschlüsse zur Veröffentlichung und zu Wiederveröffentlichungen des sog. »Buback-Nachrufs« dokumentiert. Im Folgenden drucken wir einen Auszug aus dem Urteil des LG Bonn vom 23. 6. 78 (als Nr. 10 der Dokumentation – die Numerierung in diesem Heft schließt an diejenige des letzten Heftes an).

Wie bereits in KJ 3/78 belegt (Nrn. 11 und 12), hat die justizielle Behandlung der Professoren-Dokumentation »Buback – ein Nachruf« insofern eine bedeutsame Wende erfahren, als die meisten der angerufenen Gerichte in Beschlüssen über Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Hauptverfahrens nicht mehr die Strafbarkeit des Nachdruckes des umstrittenen Mescalero-Artikels annahmen, sondern sich nur noch mit der möglichen Strafbarkeit der »Erklärung« der 47 Herausgeber zu ihrer Dokumentation auseinandersetzten. Daß dies eine heikle gesellschaftspolitische Frage ist, zeigt allein schon die Tatsache, daß bereits über die *Eröffnung* des Hauptverfahrens derart divergente Entscheidungen ergangen sind wie diejenigen des Landgerichts im Gegensatz zum Kammergericht Berlin.

Das Spektrum divergenter Entscheidungen ist nun noch durch die Beschlüsse in Bremen, Bielefeld/Hamm und Oldenburg sowie durch das Urteil des Landgerichts Berlin erweitert worden:

– das *Landgericht Bremen* beschloß am 28. 8. 78, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, weil zwar in der »Erklärung« der objektive Tatbestand der Staatsverunglimpfung (§ 90a StGB) erfüllt sei, dies jedoch den Angeschuldigten mangels Vorsatzes bzw. Böswilligkeit nicht vorzuwerfen sei (s. Auszug 13. mit Anm. von Günter Frankenberg).

– das *Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen* bestätigte am 28. 8. 78 diesen Beschluß im Ergebnis, freilich mit der Korrektur, daß mit der »Erklärung« schon der objektive Tatbestand der Staatsbeschimpfung nicht erfüllt sei, wohl aber eine »Verächtlichmachung« (s. Auszug 14.). Damit ist das Strafverfahren für die Bremer Herausgeber endgültig abgelehnt.

– das *Landgericht Bielefeld* beschloß am 6. 9. 78 (Az. 10 Ls 46 Js 1468/77 StA Bielefeld – O 2/78), das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Es setzte sich dabei kritisch mit dem Kammergerichts-Beschluß (KJ 3/78 Nr. 12) auseinander (der

²⁸ A. a. O., S. 420.